

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 52.

Freitag, den 21. Februar.

1845.

Die Moral der Jesuiten*.)

Die ganze Moral der Jesuiten gründet sich im Wesentlichen auf drei Grundprincipien, deren erstes die Lehre von der Probabilität ist. Nach dieser Lehre erklärt der Jesuitismus jede Handlung für erlaubt, wenn sie nur probabel ist, d. h. durch irgend einen Grund, oder durch irgend eine Autorität sich rechtfertigen läßt; dabei ist es zulässig, daß Jemand selbst gegen seine Ueberzeugung einen Grund der Probabilität anführen, also auch dann eine Handlung für erlaubt halten darf, wenn sich dadurch das Gewissen beschwichtigen läßt. Es ist leicht einzusehen, wie schon dieser Grundsatz darauf berechnet ist, die Neigung zum Bösen zu unterstützen, die Leidenschaft zu wecken, Geist und Herz des Menschen immer tiefer in alle Gräßlichkeiten der Sünde und des Verbrechens zu locken! Der jesuitische Beichtvater, als Vertreter der Moral, darf eine weniger probabile Meinung als Beichtkinde empfehlen, besonders, wenn sein Rath von der Beichtkinde leicht ausgeführt werden kann; er muß die Absolution geben, sobald das Beichtkind nach einer probablen Ansicht gehandelt hat, und diese soll selbst die Billigung der Kirche für sich haben, wenn sie nicht ausdrücklich verworfen worden ist. Für jeden Fall, in welchem ein Mensch kommen kann, weiß die jesuitische Moral, bald affirmativ, bald negativ sich ausdrückend, eine Meinung anzugeben, nach welcher er von Gewissensbissen frei, vor dem Schmerze der Sünde sicher sein, jede Sünde rechtfertigen können soll. Die Praxis der Jesuiten giebt in ihren Lehresätzen über Probabilität aber auch die Weisung, daß der Unterthan der Obrigkeit nicht zu gehorchen braucht, wenn er eine probabile Meinung dafür hegt, weil es jedem frei stehen soll, einer wahrscheinlichen Meinung zu folgen; daß ein Landesherr nur unter der Voraussetzung Gesetze geben dürfe: das Volk werde sie annehmen; daß nur die päpstlichen Gesetze der Sanction durch das Volk nicht bedürften. So spricht die Moral des Jesuitenordens, der die Volkshoheit zu allen Zeiten über den Thron erhob, um dadurch seine Tendenz zu realisiren! Und doch wird er noch immer vom Ultramontanismus als Stütze der Throne und alles öffentlichen Wohls gepriesen! Wer begreift solchen Widerspruch? Wer kann glauben, daß aus einer Moral, die jedes christlichen und vernünftigen Princip entbehrt, eine Handlungsweise hervorgehen kann, die nach den göttlichen Gesetzen sich rechtfertigen läßt?

Das zweite Grundprincip der jesuitischen Moral ist die

*) Dargestellt von D. Chr. Gotthold Reudecker in dem ersten Theile seines trefflichen Werkes: „Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland für denkende und prüfende Christen.“ (Leipzig, Verlag von K. F. Köhler 1844.)

Lehre von der Richtung des Vorsatzes (methodus dirigendae intentionis) mit der Lehre von der sogen. philosophischen und theologischen Sünde. Durch diese Lehren sollte die Theorie, wie die Praxis der Probabilismus eine weitere Ausdehnung und Stütze erhalten, denn sie sollten den Beweis geben, daß der Mensch auf frevelhafte Weise auch dem allheiligen Gesetzgeber den Gehorsam auftragen könne, ohne doch diesen zu beleidigen. Nach jesuitischer Moral soll die Heiligkeit Gottes nur dann beleidigt sein, wenn der Mensch das Böse aus Gefallen am Bösen verübe, nicht aber dann, wenn er bei der Ausübung des Bösen irgend einen erlaubten Zweck zu erreichen beabsichtige, wenn er nicht gerade sündigen wolle, wenn er seinen Leidenschaften sich hingeebe und von diesen überwältigt ein Verbrechen begehe. Hiernach wird in den approbirten Lehrbüchern jesuitischer Moralisten der Diebstahl, der Mord, der Ehebruch und wie die anderen groben Vergehungen an Gott und Menschen heißen, geradezu gerechtfertigt. Zu dieser Rechtfertigung, wie zur weiteren Unterstützung der Probabilität, dient die eigenthümliche, mit wahrhaft satanischem Geiste erfundene Lehre von der philosophischen und theologischen Sünde. Nur diese wird von dem Jesuiten als eigentliche Sünde anerkannt; um sie zu begehen, — erklären sie, — sei es nothwendig, daß sich der Sünder bei seiner Handlung des Verbotes von Gott und der Kirche vollkommen deutlich bewußt sei; sei das deutliche Bewußtsein in ihm, bei der Ausübung der Sünde, nicht vorhanden gewesen, oder habe er den Aussprüchen des im göttlichen Worte enthaltenen Verbotes einen anderen Sinn untergelegt, so fehle der schlechten Handlung der Charakter der Sünde, so sei sie keine eigentliche, sondern nur eine philosophische Sünde, nur eine Handlung, die mit der gesunden Vernunft nicht übereinstimme, die Gott als heiligen Gesetzgeber nicht beleidige, den Verlust seiner Gnade nicht bewirke, und göttliche Strafen in dieser oder jener Welt nicht nach sich ziehe! So wenig die Gräßlichkeit solcher Blasphemie in der Theorie und Praxis des Jesuitenordens einer weiteren Besichtigung bedarf, ebenso wenig ist es nöthig, das dritte Grundprincip in der Moral dieser religiös-weltlichen Gesellschaft zu erörtern, die von den Vertretern des hierarchischen Ultramontanismus als eine Säule für Kirche und Staat gepriesen wird. Dieses dritte Grundprincip, — eine wahre Ausgeburt satanischer Verworfenheit, — ist die Lehre von dem Vorbehalte in Gedanken oder die restrictio (reservatio) mentalis, eine Lehre, welche die Falschheit und Lüge auf dem Thron erhebt, die Wahrheit und Redlichkeit vertilgt, die Heiligkeit des Eides zu einem losen, leichtfertigen Spiele macht und die Heiligkeit des Unwissenden in ruch-